

RS UVS Wien 1993/02/16 03/20/129/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.1993

Rechtssatz

Ein KFZ wird demjenigen überlassen, der es mit Willen des Verfügungsberechtigten übernimmt. Unter "überlassen" ist die Einräumung der Gewahrsame, also einer tatsächlichen Beziehung zu verstehen, die eine Benützung des KFZ ermöglicht, sei es mit oder ohne Willen des Halters. Hat der Lenker das KFZ nicht etwa gewaltsam oder nach unbefugter Inbetriebnahme gelenkt, sondern war ihm dies mittels der übergebenen Fahrzeugschlüssel möglich, kommt der Rechtfertigung, das KFZ sei lediglich verkauft und nicht zum Lenken überlassen worden, keine Bedeutung zu.

Schlagworte

Zulassungsbesitzer, Lenker, Lenken Überlassung zum, Kauf, Besitz, Verpflichtung zur Abmeldung, Kontrolle, Verschulden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at